

VG 28 V 71.04



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

Verkündet am 15. April 2005

Karlizcek
Justizsekretärin
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle

Urteil im 55. Abs. 1 Nr. 2 Aufh. 1/04

Answärtiges Amt 9

509
25. APR. 2005

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Y. B. ~~_____~~, Algerien,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältin Stephanie Hujo,
Körnerplatz 7, 04107 Leipzig,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:
die Stadt Leipzig,
Ordnungsamt/Ausländerbehörde,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Seeburgstraße 51, 04092 Leipzig,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 28. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 15 April 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Seegmüller
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil gegen ihn vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils bezutreibenden Betrages leistet.

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger begehrt Ehegattennachzug zu der deutschen Staatsangehörigen ~~D. S.~~ ~~S.~~ und seinen beiden Kindern, den deutschen Staatsangehörigen ~~F.~~ ~~S.~~ und ~~M. S.~~

Der am 1. März 1978 geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger. Im Januar 2000 reiste er über Spanien illegal in das Bundesgebiet ein, wo er alsbald verhaftet wurde. Mit Urteil des Jugendschöffengerichts beim Amtsgericht Leipzig vom 17. November 2000 wurde der Kläger wegen unerlaubter Einreise mit unerlaubtem Aufenthalt und gewerbsmäßigem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in 83 Fällen verurteilt und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten verurteilt, die er in der Folgezeit verbüßte.

Am 28. Februar 2001 wurde das gemeinsame Kind ~~F. S.~~ ~~S.~~ des Klägers und seiner damaligen Lebensgefährtin ~~D. S.~~ ~~S.~~ geboren. Mit Bescheid vom 8. Oktober 2001 wies die Beigeladene den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Ein in der Folgezeit gestellter Asylantrag des Klägers wurde mit Bescheid des BfM vom 7. Dezember 2001 - Inzwischen bestandskräftig - abgelehnt. Am 11. Dezember 2002 reiste der Kläger aus dem Bundesgebiet aus. Auf seinen Antrag vom 18. Dezember 2002 hin befristete die Beigeladene mit Bescheid vom 16. Juli 2003 die Wirkungen der gegen ihn verfügten Ausweisung auf den 9. Dezember 2005. Am 22. September 2003 heiratete der Kläger ~~D. S.~~ ~~S.~~ in Algerien. Auf seinen Antrag auf Verkürzung der ausgesprochenen Befristung der Wirkungen der Ausweisung vom 17. Dezember 2003 befristete die Beigeladene die Ausweisungswirkungen mit Bescheid vom 16. April 2004 auf den 30. April 2004. Am 2. Mai 2004 wurde das Kind ~~M. S.~~ ~~S.~~ des Klägers und seiner Ehefrau geboren.

Sodann betrieb der Kläger bei der deutschen Botschaft in Algier das Ehegatten- bzw. Familiennachzugsverfahren. In diesem Verfahren machte das Bundeskriminalamt „sicherheitsrelevante Bedenken“ geltend und führte aus:

„o.g. Antragsteller ist in Deutschland bereits polizeilich in Erscheinung getreten, u.a. wegen Verstoß GG, das BtMG, AS hat sich deswegen sowohl in U-Haft befunden als auch eine Freiheitsstrafe verbüßt. Ebenso ist die Referenzperson / Besuchsadresse einschlägig als Btm-Konsumentin bekannt. Eine Abfrage der örtlichen Meldebehörde ergab, dass die Person ledig ist.“

- 3 -

- 3 -

Mit Schreiben vom 6. September 2004 verweigerte die Beigeladene ihre Zustimmung zur Erteilung des vom Kläger begehrten Visums unter Bezugnahme auf die vom BKA formulierten Sicherheitsbedenken. Mit Bescheid vom 29. September 2004 lehnte die Botschaft in Algier daraufhin den Antrag des Klägers ab. Zur Begründung wurde auf die Sicherheitsbedenken hingewiesen und ausgeführt, die Abwägung der persönlichen Interessen des Klägers an der Einreise gegen die öffentlichen Interessen würde zur Ablehnung führen.

Am 27. Oktober 2004 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 29. September 2004 erhoben. Zur Begründung führt er aus, ihm stehe grundsätzlich ein Anspruch auf Einreise zu. Dieser stehe unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG. Im Falle der Perpetuierung der Trennung von seiner Familie drohe die Ehe zu scheitern. Auch litten die beiden Kinder sehr unter der Trennung von ihm. Die Ermessensausübung müsse daher zu seinen Gunsten erfolgen. Seine Ehefrau konsumiere keine Drogen (mehr). Die vom BKA formulierten Bedenken seien daher auf fehlerhafter Tatsachengrundlage erfolgt und nicht haltbar.

Unter dem Az. VG 28 A 72.04 haben der Kläger, seine Ehefrau und die beiden Kinder beantragt, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ein Visum zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erteilen. Diesen Antrag hat das Gericht mit Beschluss vom 8. November 2004 abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde, die unter dem Az. OVG 1 S 7.05 erhoben wurde, ist noch nicht entschieden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft in Algier vom 29. September 2004 zu verpflichten, ihm ein Visum zum Zwecke des Ehegatten- und Familiennachzugs zu Frau D. S., Leipzig und seinen beiden Kindern wohnhaft daselbst, zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Beklagte und Beigeladene verteidigen den ergangenen Bescheid. Sie sind der Ansicht, es liege in der Person des Klägers sowohl im Hinblick auf seine Verurteilung als auch auf die nach der Stellungnahme des BKA zu erwartende neuerliche Drogenhandelstätigkeit im Bundesgebiet ein Ausweisungsgrund vor. Es bestehe daher ein erhebliches öffentliches Interesse, ihn aus dem Bun-

- 4 -

- 4 -

desgebiet fern- und damit von weiteren Straftaten dort abzuhalten. Dahinter müsse sein privates Nachzugsinteresse, auch wenn es verfassungsrechtlich durch Art. 6 Abs. 1 GG unterlegt sei, zurücktreten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Streitakte (1 Band) und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Band) und der Beigeladenen (1 Band), die dem Gericht vorlagen und, soweit entscheidungserheblich, Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Im Termin am 15. April 2005 hat das Gericht Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugin ~~D. S.~~. Wegen des Ergebnisses der Vernehmung wird Bezug genommen auf das Terminprotokoll.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die der Berichterstatter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO als Einzelrichter entscheidet, ist unbegründet. Der Bescheid vom 29. September 2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Ehegattennachzug zu ~~D. S.~~ ~~S.~~ aus den alleine in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 6 Abs. 4, 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. auf Familiennachzug zu seinen Kindern ~~F. S.~~ und ~~M. S.~~ (§§ 6 Abs. 4, 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) nicht zu. Der Erteilung steht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 1 AufenthG entgegen (a), ein atypischer Fall liegt nicht vor (b) und die Beklagte hat auch in rechtlich nicht zu beanstandender Weise (§ 114 VwGO) ihr Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ausgeübt (c). ~~F. S.~~

a) Nach § 55 Abs. 1 AufenthG kann ausgewiesen werden, wessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Zur öffentlichen Sicherheit gehört der Bestand des Staates, seiner Einrichtungen sowie der gesamte Normenbestand. Sie ist u.a. gefährdet, wenn aus Sicht des objektiven Betrachters in der Lage des handelnden Beamten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die genannten Schutzgüter zu erwarten ist. Vorliegend drohen durch den Kläger neuerliche Verstöße gegen Vorschriften des BtmG. Hiervon ist das Gericht aufgrund der Aussage seiner Ehefrau überzeugt. Denn sowohl er als auch sie waren im Jahr 2000/2001 in das Drogenmilieu

- 5 -

- 5 -

in Leipzig verstrickt. Zwar hat die Ehefrau des Klägers behauptet, sie nehme keine Drogen mehr und auch der Kläger wolle dies in Zukunft nicht tun und auch nicht mit ihnen handeln. Dieser Einschätzung kann das Gericht im Hinblick auf die zu erwartenden Lebensumstände nach einem Zuzug des Klägers jedoch nicht folgen. Der Kläger verfügt über keine Ausbildung, die es auch nur ansatzweise wahrscheinlich erscheinen lässt, dass er den Familienunterhalt auch nur anteilig durch eine legale Tätigkeit wird sichern können. Auch arbeitet er derzeit in Algerien nicht. Wenn ihm dies aber schon dort nicht gelingt, erscheint eine legale Arbeitstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland um so unwahrscheinlicher. Auch wird seine Ehefrau den Familienunterhalt nicht sichern können. Sie lebt derzeit von Arbeitslosengeld II. Anhaltspunkte dafür, dass sich dies mit steigendem Alter ihrer Kinder ändern wird, hat sie nicht aufgezeigt. Schließlich kommt hinzu, dass die Ehefrau des Klägers - auch wenn sie in ihrer Aussage bemüht war, dies herunterzuspielen - sich nach wie vor - jedenfalls räumlich - im Drogenmilieu aufhält und dort auch nach wie vor Bekanntschaften zu haben scheint. Sowohl der räumliche als auch der finanzielle Aspekt sprechen dafür, dass der Kläger und seine Ehefrau sich in Zukunft wieder stärker im Drogenmilieu verstricken und milieutypische Straftaten begehen werden.

Dieser Ausweisungsgrund ist auch nicht durch die Befristungsentscheidung der Beigeladenen verbraucht. Diese betrifft nämlich lediglich die auf die damalige Verurteilung des Klägers gestützte Ausweisungsentscheidung, nicht aber den oben genannten Ausweisungsgrund der auf sein zukünftig zu erwartendes Verhalten abstellt.

b) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt. Ein atypischer Sachverhalt ist nicht erkennbar. Ein solcher ist nur dann gegeben, wenn eine Fallgestaltung vorliegt, an die der Gesetzgeber bei Normerlass nicht gedacht hat; also ein Fall, der von dem Leitfall, der ihm bei der Typenbildung bei § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorschwebte, derart stark abweicht, dass eine Anwendung des normierten Regelfalles im Hinblick auf die Wertungen des Art. 3 Abs. 1 GG nicht in Betracht kommt. Das ist nicht der Fall. Besonderes Element des vorliegenden Falles ist der Widerstreit der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und des Familiennachzugsinteresses des Klägers andererseits. Dieser ist aber im Rahmen der Ermessensentscheidung des § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu lösen. Hält der Gesetzgeber für eine besondere Fallgestaltung aber, wie hier, eine besondere Regelung bereit, kommt die Annahme eines atypischen Falles nicht in Betracht.

- 8 -

- 8 -

c) Die Beklagte hat von dem ihr in § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eingeräumten Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise (§ 114 VwGO) Gebrauch gemacht. Sie hat alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte in die Entscheidung eingestellt, keine sachfremden Erwägungen angestellt und die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte jeweils für sich und in der Summe nicht außer Verhältnis zu ihrem objektiven Gewicht bewertet. Insbesondere kam dem Familiennachzugsinteresse des Klägers vorliegend kein derart starkes (objektives) Gewicht zu, dass eine andere Entscheidung als das Absehen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG rechtswidrig ist.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Ein Grund, die Berufung zuzulassen (§§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 VwGO) ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Seegmüller

- 7 -

- 7 -

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes (Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5.5.2004, BGBl. I S. 718) auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Dr. Seegmüller



Ausgefertigt

Kau
Justizangestellte